

Die geltende schweizerische Baupro- duktegesetzgebung und die Auswir- kungen des MRA-Bauproduktekapitels:

Auswirkungen auf Konformitäts- bewertungs- und Zulassungsstellen

Referent: Dr. Fritz Hunkeler, Geschäftsleiter TFB AG, Wildegg



Inhalt

- Konformitätsbewertungsstellen (KBS) und Zulassungsstellen (ZS): Definition und Aufgaben
- Bisherige Situation ohne MRA BauP
- Voraussetzungen für die Bezeichnung und Notifizierung
- Ablauf der Bezeichnung und Notifizierung
- Neue Situation mit dem MRA für BauP
- Vorteile für KBS und ZS



Konformitätsbewertungsstellen (KBS)

- KBS sind Zertifizierungs-, Inspektions- und Prüfstellen
- KBS prüfen die Konformität (= Übereinstimmung) der WPK oder des Produkts mit einer harmonisierten Produktnorm des CEN (z.B. SN EN 934-2, Zusatzmittel für Beton)
- KBS erstellen Berichte und stellen Konformitätsbescheinigungen (Zertifikate) aus: Basis für die Konformitätserklärung des Hersteller
- Die Aufgaben der KBS sind in den Produktnormen geregelt
- KBS müssen gemäss Art. 8 BauPG in der Schweiz akkreditiert sein

1 Konformitätsbewertungsstellen

- Konformitätsbewertungsstellen (öffentlich-rechtlich oder privat) sind Zertifizierungs-, Inspektions- und Prüfstellen (Section II MRA BauP, Details in BPR Anhang 3). (BauPG und AkkBV unterscheiden zwischen Prüfstellen und KBS).
- Konformitätsbewertungsstellen prüfen die Konformität (= Übereinstimmung) der werkseitigen Produktionskontrolle (Inspektion, Überwachung, Audit) oder des Produktes (der Produkteigenschaften) mit den Vorgaben einer harmonisierten Produktnormen des CEN (EN-Norm).
- Konformitätsbewertungsstellen erstellen Berichte und stellen Konformitätsbescheinigungen (Zertifikate) aus, die dem Hersteller als Basis für seine Konformitätserklärung dienen.
- Die Aufgaben der KBS sind im Anhang ZA der einzelnen Produktnormen geregelt (siehe nachfolgendes Beispiel und Tabelle zu den Aufgaben der Hersteller und der (notifizierten) KBS bei den verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren).
- Konformitätsbewertungsstellen müssen gemäss Art. 8 BauPG in der Schweiz akkreditiert sein. Die alternativen Wege über „Anerkennung“ oder „Ermächtigung“ gab es bisher nicht und wohl auch in Zukunft nicht.

Beispiel für ZA

EN 934-5: Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 5: Zusatzmittel für Spritzbeton - Begriffe, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung

ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung für die Zusatzmittel für Spritzbeton gemäß Tabelle ZA.1 ist für die dort vorgesehenen Verwendungszwecke in der Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung 1999/496/EG, ergänzt durch die Kommissionsentscheidung 01/596/EG, wie im Anhang III des Mandats M/128 "Beton- und Mörtelprodukte" abgedruckt.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkt(e)	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Zusatzmittel	Für Spritzbeton	–	2+
System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 1, einschließlich Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf Grund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.			

Die Bescheinigung der Konformität der in Tabelle ZA.1 aufgeführten Zusatzmittel für Spritzbeton muss aufgrund der in Tabelle ZA.3 angegebenen Verfahren für die Konformitätsbewertung erfolgen, die sich aus der Anwendung der darin aufgeführten Abschnitte dieser oder anderer Europäischer Norm(en) ergeben.

Tabelle ZA.3 — Zuordnung der Aufgaben der Bewertung der Konformität

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter mit Bezug auf alle relevanten Leistungsmerkmale der Tabelle ZA.1	EN 934-5:2007, Abschnitt 6 EN 934-6:2001, Abschnitt 4 EN 934-6:2001, 5.4
	Erstprüfung	Alle relevanten Leistungsmerkmale der Tabelle ZA.1	EN 934-6:2001, Abschnitt 4 EN 934-6:2001, 5.3
	Zusätzliche Prüfungen von im Werk entnommenen Proben	Alle relevanten Leistungsmerkmale der Tabelle ZA.1	EN 934-6:2001, 5.4.4.4
Aufgaben der notifizierten Stelle	Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle auf Grund von	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	En 934-5:2007, Abschnitt 6; EN 934-6:2001, 5.4
		Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter mit Bezug auf alle relevanten Leistungsmerkmale der Tabelle ZA.1 EN 934-5:2007, Abschnitt 6; EN 934-6:2001, 5.5 und EN 934-6:2001, Anhang A

Aufgaben des Herstellers und der Konformitätsbewertungsstelle bei den verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren

Bezeichnungen der EU und des CEN	Konformitätsbewertungsverfahren					
	1+	1	2+	2	3	4
Gemäss CH-Bauprodukteverordnung (BauPV): Anhang (A), Möglichkeit (M)	Anhang 2		A1: M2		A1: M3	A1: M1

Konformitätserklärung des Herstellers						
Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle						

Aufgaben des Herstellers						
Erstprüfung des Produkts						
Werkseigene Produktionskontrolle						
Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan						

Aufgaben der Prüfstelle						
Erstprüfung des Produkts						

Aufgaben der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle						
Erstprüfung des Produkts						
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle						
Laufende Überwachung, Beurteilung und Aner- kennung der werkseigenen Produktionskontrolle						
Stichprobenprüfung von im Werk, auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben						
Die Bewertung des Ablaufs muss schriftlich dokumentiert werden						

Hinweis: Für die Aufgaben des Herstellers und der KBS sind die farbig hinterlegten Felder massgebend.



Zulassungsstellen (ZS)

- Zulassungsstellen sind ermächtigt, Leitlinien für die technische Zulassung (Rahmenbedingungen) zu erstellen und technische Zulassungen auszustellen
- Zulassungen: keine Norm, wenige/individuelle Anbieter, innovative Produkte, schneller als Norm
- In der Regel gibt es mindestens 1 Stelle pro Land
- In der Schweiz bezeichnet der Bundesrat eine amtliche Stelle (EMPA), ggf. auch geeignete private Stellen für bestimmte Fachgebiete

2 Zulassungsstellen

- Zulassungsstellen sind öffentlich-rechtliche oder private Stellen, die ermächtigt sind, Leitlinien für die technische Zulassung (Rahmenbedingungen) zu erstellen und technische Zulassungen für Produkte und Systeme ausstellen (Art. 5, Abs. 2 BauPG).
- Zulassungen sind dort nötig, wo es keine Norm gibt, ein Produkt nur von wenigen / einzelnen Herstellern auf dem Markt angeboten wird oder wo es sich um innovative Produkte handelt. Zulassungen sind schneller zu erstellen als eine Norm, i.d.R. aber auch teurer (Prüfkosten).
- In der Regel gibt es mindestens 1 Stelle pro Land.
- In der Schweiz bezeichnet der Bundesrat gemäss Art. 9 BauPG eine amtliche Stelle (gemäss Art. 6 BauPV ist dies die EMPA), ggf. auch geeignete private Stellen für bestimmte Fachgebiete



Bisherige Situation ohne MRA BauP

- Die Konformitätsbewertungen und –bescheinigungen (Zertifikate) der schweizerischen KBS wurden in der EG nicht automatisch bzw. ohne weiteres anerkannt
- Die schweizerischen KBS konnten das CE-Zeichen nur über Verträge mit notifizierten Stellen in der EG „vermitteln“
- Schweizerische KBS konnten in der EG nicht direkt tätig sein, wohl aber ausländische Stellen in der Schweiz
- Für die EMPA als Zulassungsstelle war die Situation die gleiche

3 Bisherige Situation ohne MRA BauP

- Die schweizerischen KBS konnten Konformitätsbewertungen durchführen und Konformitätsbescheinigungen/Zertifikate ausstellen. Diese wurden in der EU aber nicht automatisch bzw. ohne weiteres anerkannt.
- Die schweizerischen KBS konnten das CE-Zeichen nur über Verträge mit notifizierten (anerkannten) Stellen in der EG „vermitteln“. Sie selber konnten es nicht vergeben, da das CE-Zeichen geschützt und Eigentum der EG ist.
- Schweizerischen KBS konnten in der EG nicht direkt tätig sein, wohl aber ausländische Stellen in der Schweiz.
- Für die Zulassungsstelle(n) war die Situation die gleiche (zurzeit nur EMPA).



Voraussetzungen für Bezeichnung und Notifizierung von KBS und ZS

- Private KBS: Akkreditierung durch SAS (fachliche Kompetenz und Leistungsfähigkeit), eigene Rechtspersönlichkeit, Haftpflichtversicherung
- Private ZS: Akkreditierung durch SAS; EMPA: keine
- Geltungsbereich für Bezeichnung und Notifizierung von KBS und privaten ZS bezieht sich auf einzelne Produktnormen bzw. ETAGs. Dies gilt nicht für die amtliche ZS.
- Für die einzelnen Produktnormen sind die Entscheidungen (Decisions) der EG-Kommission massgebend. Bei den Prüfstellen ist dies ein Knackpunkt!

4 Voraussetzungen für Bezeichnung und Notifizierung von Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen

- Die KBS muss durch die SAS akkreditiert oder ermächtigt/anerkannt oder sein (keine Änderung)
- Für die Bezeichnung von KBS sind die Voraussetzungen gemäss Anhang 5 des AkkBV zu erfüllen. Die Akkreditierung begründet die Vermutung, dass diese Anforderungen erfüllt sind (Art. 25 Abs. 2 AkkBV).
- Für die Bezeichnung und Notifizierung von (privaten) KBS für Bauprodukte sind der Anhang 2 MRA und Anhang IV BPR massgebend: fachliche Kompetenz (Akkreditierung) und Leistungsfähigkeit, eigene Rechtspersönlichkeit, Haftpflichtversicherung
- Für ZS gilt grundsätzlich das Gleiche. Für die Auslegung von Anhang 2 MRA und Anhang IV BPR können beispielsweise die in Art. 10 Abs. 2 BPR formulierten Anforderungen herangezogen werden. Danach müssen ZS in der Lage sein
 - die Brauchbarkeit neuer Produkte aufgrund von wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen zu beurteilen
 - gegenüber den Interessen der betreffenden Hersteller oder deren Beauftragten unparteiisch zu entscheiden und
 - die Beiträge aller beteiligten Parteien zu einer ausgewogenen Bewertung zusammenzufassen.
- Voraussetzungen/Nachweise für ZS: EMPA: Art. 6 BauPG. Andere Stellen: Akkreditierung (Art. 24 ff. AkkBV)
- Der Geltungsbereich (Scope) für die Bezeichnung und Notifizierung von KBS bezieht sich auf einzelne Produktnormen oder ETAGs. Dies gilt nicht für die amtliche ZS, wohl aber für private ZS.
- Für die einzelnen Produktnormen sind die Entscheidungen (Decisions) der EG-Kommission massgebend (siehe nachfolgendes Beispiel). Für den Antrag der Prüfstellen ist dies der eigentliche Knackpunkt! Die KBS muss die Kompetenz haben, alle relevanten Produkteigenschaften zu prüfen und ggf. zu beurteilen. Prüfstellen müssen daher für alle bzw. mindestens für alle relevanten (und akkreditierungswürdigen) Prüfungen eines Produkts akkreditiert sein. Die SAS bemüht sich um eine „harmonisierte“ Beurteilung der Prüfstellen und versucht, gegenüber den EU-Staaten keine Verschärfung herbeizuführen.

Beispiel

EN 934-5: Kommissionsentscheidung 1999/469/EG, und 01/596/EG

17. 7. 1999

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 184/27

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Produkte für Beton, Mörtel und Einpreßmörtel

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1480)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/469/EG)

2.8.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 209/33

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 2001

zur Änderung der Entscheidungen 95/467/EG, 96/578/EG, 96/580/EG, 97/176/EG, 97/462/EG, 97/556/EG, 97/740/EG, 97/808/EG, 98/213/EG, 98/214/EG, 98/279/EG, 98/436/EG, 98/437/EG, 98/599/EG, 98/600/EG, 98/601/EG, 1999/89/EG, 1999/90/EG, 1999/91/EG, 1999/454/EG, 1999/469/EG, 1999/470/EG, 1999/471/EG, 1999/472/EG, 2000/245/EG, 2000/273/EG und 2000/447/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität bestimmter Bauprodukte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3695)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/596/EG)

Auszug aus Kommissionsentscheidung 1999/469/EG

PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL (1/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Zusatzmittel	Für Beton, Mörtel und Einpreßmörtel	—	2+
Zusatzstoffe (Typ I)	Für Beton, Mörtel und Einpreßmörtel	—	2+
Zusatzstoffe (Typ II)	Für Beton, Mörtel und Einpreßmörtel	—	1+
Fasern	Für tragende Verwendungszwecke in Beton, Mörtel und Einpreßmörtel	—	1
	Für andere Verwendungszwecke in Beton, Mörtel und Einpreßmörtel	—	3
Oberflächenschutzsysteme für Betonbauteile und Betonersatzsysteme	Für Verwendungszwecke mit geringen Leistungsanforderungen in Bauwerken des Hoch- und des Tiefbaus	—	4
	Für andere Verwendungszwecke in Bauwerken des Hoch- und des Tiefbaus	—	2+

System 1+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), mit Stichprobenprüfung.

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.



Ablauf der Bezeichnung und Notifizierung (Benennung) von KBS und ZS (ohne EMPA)

- Antrag der KBS an das BBL mit: Akkreditierungsentscheid, Nachweis Haftpflichtversicherung und Formular MRA Annex BX für den Geltungsbereich
- Prüfung durch das BBL (mit Unterstützung der SAS), bei positivem Befund weiter an das SECO (= Meldestelle)
- SECO notifiziert den Antrag der EG über den MRA-Ausschuss
- Entscheid der EG (ohne Widerspruch nach 60 Tagen angenommen)
- Verfügung durch das BBL für Bezeichnung der KBS
- Ablauf für private ZS: analog KBS

5 Ablauf der Bezeichnung und Notifizierung (Benennung) von KBS und ZS (ohne EMPA)

- Antrag der KBS an das BBL: Akkreditierungsentscheid (gilt als Nachweis der Kompetenz und Leistungsfähigkeit), Nachweis der Haftpflichtversicherung und ausgefülltes Formular MRA Annex BX (SAS) für den Geltungsbereich

Das „Notifizierungsformular MRA / ANNEX BX“ sowie die „Anleitung Notifizierungsformular MRA“ kann herunter geladen werden unter

<http://www.seco.admin.ch/sas/index.html?lang=de>

Allgemeines Hinweise zur Notifizierung sind zu finden unter:

<http://www.bbl.admin.ch/baupk/00546/00968/index.html?lang=de>

- Antrag der KBS wird vom BBL (Fachamt, verantwortliche Behörde für die Bezeichnung (Benennung, Notifizierung), gemäss Art. 28 AkkBV geprüft (mit Unterstützung der SAS und entsprechender Bestätigung, dass KBS die Voraussetzungen erfüllt) und, bei positivem Befund via SECO (= Meldestelle) über den Ausschuss gemäss Art. 11 MRA der EG notifiziert (angezeigt). Zeitbedarf: 3 bis 4 Monate (wenn alles rund läuft).
- Entscheid der EG (EU-Kommission „Enterprise“ und „Trade“) (ohne Widerspruch nach 60 Tagen angenommen)
- Verfügung durch das BBL für Bezeichnung der KBS
- Ablauf für private ZS: (Bezeichnung durch den Bundesrat), sonst wie für KBS. Für die EMPA gilt dies nicht (nur Name und verantwortliche Personen müssen bekannt sein).



Neue Situation mit MRA für BauP

- EG anerkennt die notifizierte schweizerischen KBS und ZS
- Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen (CE-Zeichen) von den notifizierte schweizerischen KBS und ZS werden von der EG anerkannt
- Die Schweiz ist berechtigt Zulassungsstelle(n) zu bezeichnen, muss aber sicherstellen, dass diese Mitglied der EOTA werden
- Die ZS können sich an der Erarbeitung von Leitlinien (ETAGs und CUAPs) beteiligen und Zulassungen (ETAs) ausstellen
- Schweizerische KBS und ZS können mit dem MRA BauP neu direkt für Firmen im Ausland arbeiten

6 Neue Situation mit MRA für BauP

- Die EG anerkennt neu die notifizierte schweizerischen KBS und ZS.
- Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen (CE-Zeichen) von den notifizierte schweizerischen KBS und ZS werden von der EG anerkannt (Art. 1 Abs. 2 MRA).
- Die Schweiz ist berechtigt Zulassungsstelle(n) zu bezeichnen und stellt sicher, dass diese Mitglied der EOTA werden.
- Die ZS können sich an der Erarbeitung von Leitlinien (ETAGs und CUAPs) beteiligen und Zulassungen (ETAs) ausstellen.
- Schweizerische KBS und ZS können mit dem MRA BauP neu direkt für Firmen im Ausland arbeiten.



Vorteile für schweizerische KBS, ZS

=

Nutzen für schweizerische Hersteller

- Stärkung des Schweizer Marktes und der Schweizer Firmen
 - Doppelprüfungen fallen weg (→ tiefere Prüfkosten)
 - einfacher und direkter Kontakt und Informationsfluss
 - Kenntnisse der Normen, Anforderungen, Verfahren
 - gleiches Verständnis des Marktes
 - gleiche Sprache
- bessere Dienstleistung durch schweizerische KBS und ZS
- evtl. tiefere Kosten